

# Geschäftsordnung für den Jugendkreistag des Landkreises Fürstentfeldbruck

in der Fassung vom 05.12.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	2
<b>I. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>2</b>
§ 1 NAME UND MITGLIEDERBEZEICHNUNG.....	2
§ 2 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDKREISTAGES, SITZUNGEN .....	2
§ 3 BESCHLUSSFASSUNG .....	2
§ 4 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES JUGENDKREISTAGES .....	2
§ 5 AUSWAHLVERFAHREN UND DAUER DER ENTSENDUNG .....	2
§ 6 BUDGETRECHT UND FINANZIELLES .....	3
§ 7 SPRECHERINNEN UND SPRECHER .....	4
§ 7a CO-MODERATION.....	3
§ 8 ARBEITSGRUPPEN .....	4
<b>II. TEIL: SITZUNGEN, GESCHÄFTSGANG .....</b>	<b>4</b>
§ 9 TEILNAHME UND ABSTIMMUNGSPFLICHT.....	4
§ 10 ÖFFENTLICHE SITZUNGEN .....	4
§ 11 AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT .....	4
§ 12 SITZUNG .....	4
§ 13 LADUNG .....	5
§ 14 TAGESORDNUNG.....	4
§ 15 ANTRAGSTELLUNG .....	5
§ 16 SITZUNGSABLAUF .....	5
§ 17 VORSITZ, HANDHABUNG DER ORDNUNG .....	6

§ 18 BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....	6
§ 19 BERATUNG .....	6
§ 20 ABSTIMMUNG.....	6
§ 21 NIEDERSCHRIFT .....	7
<b>III. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNG.....</b>	<b>6</b>
§ 22 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG.....	6
§ 23 VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG .....	7
§ 24 INKRAFTTRETEN .....	7

# Geschäftsordnung für den Jugendkreistag des Landkreises Fürstfeldbruck

in der Fassung vom 05.12.2025

## PRÄAMBEL

### JUGENDKREISTAG

Der Jugendkreistag vertritt Interessen der jungen Menschen im Landkreis Fürstfeldbruck. Das Ziel des Jugendkreistages ist es, Anregungen und Ideen zur Verbesserung der Lebensqualität der jungen Menschen im Landkreis zu erarbeiten. Den jungen Menschen soll die Arbeitsweise kommunalpolitischer Gremien nähergebracht und Gelegenheit gegeben werden, eigene Ansichten zu unterschiedlichen Themenbereichen öffentlich zu machen. Die Beschlüsse des Jugendkreistags sollen, soweit dies zulässig ist, Eingang in die Arbeit des Kreistags finden. Der Jugendkreistag hat ein Vorschlagsrecht an den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags in allen Angelegenheiten, die die jungen Menschen betreffen. Die Meinungsbildung und Willensbekundung des Jugendkreistages erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

## I. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 NAME UND MITGLIEDERBEZEICHNUNG

- (1) Die Jugendvertretung des Landkreises Fürstfeldbruck heißt Jugendkreistag des Landkreises Fürstfeldbruck.
- (2) Die Mitglieder des Jugendkreistags heißen „Jugendkreisrätin“ bzw. Jugendkreisrat“.

### § 2 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDKREISTAGES, SITZUNGEN

- (1) Der Jugendkreistag besteht aus dem Landrat und bis zu 65 Jugendkreisrätinnen und –kreisräten. Der Landrat, jede Jugendkreisrätin und jeder Jugendkreisrat haben je eine Stimme.
- (2) Die Verteilung der Sitze ist wie folgt:
  - 3 Förderzentren mit je 2 Sitzen
  - 10 Mittelschulen mit je 2 Sitzen
  - 3 Privatschulen mit je 2 Sitzen
  - 4 Realschulen mit je 3 Sitzen
  - 7 Gymnasien mit je 3 Sitzen

(3) Die Jugendkreistagsmitglieder und die Verwaltung wirken darauf hin, dass die in den Jugendkreistag entsandten Jugendkreistagsmitglieder auf demokratischer Basis gewählt werden. Die Wahl-AG ist beratend für die Schulen tätig.

(4) Die Referentin für Jugend- und Familienhilfe und der Referent für Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten, sowie Jugendarbeit sind beratende Mitglieder des Jugendkreistags. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

### § 3 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Jugendkreistag beschließt in Sitzungen.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines Mitglieds des Jugendkreistags voraus.

### § 4 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES JUGENDKREISTAGES

- (1) Die Mitglieder des Jugendkreistages sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Jugendkreistages können außerhalb der Sitzungen des Jugendkreistages in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Der Jugendkreistag soll die jungen Menschen für das politische Leben interessieren und mobilisieren.

### § 5 AUSWAHLVERFAHREN UND DAUER DER ENTSENDUNG

- (1) Als Mitglieder in den Jugendkreistag entsandt werden können alle jungen Menschen ab dem 14. Lebensjahr bis zum Ende ihrer sekundären schulischen Laufbahn, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die Förderzentren, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Privatschulen im Landkreis Fürstfeldbruck besuchen. Die Auswahl an den jeweiligen Schulen soll demokratischen Grundsätzen genügen.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder des Jugendkreistages obliegt den Schulen in eigener Verantwortung.

# Geschäftsordnung für den Jugendkreistag des Landkreises Fürstentfeldbruck

in der Fassung vom 05.12.2025

(3) Mitglieder des Jugendkreistags werden für jeweils 1 Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Eine Mitgliedschaft kann während des Jahres beendet werden. Dann ist von der Schule ein neues Mitglied zu entsenden.

## § 6 BUDGETRECHT UND FINANZIELLES

Der Jugendkreistag beschließt in eigener Verantwortung über die Verwendung des vom Kreistag gewährten Budgets.

## § 7 SPRECHERINNEN UND SPRECHER

(1) In der konstituierenden Sitzung bestimmen die Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte aus ihrer Mitte eine/n ersten/n, zweite/n und dritte/n Sprecherin bzw. Sprecher. Hierzu finden in Folge drei Wahlgänge statt. Die Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte verfügen hierbei über je eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.

Nur in Präsenz an der Sitzung teilnehmende Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte können aktiv an der Wahl zur Sprecherin und zum Sprecher teilnehmen und abstimmen.

(2) Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten den Jugendkreistag bzgl. Interner sowie externer Aufgaben und gelten offiziell als Bindeglied zwischen dem Jugendkreistag und der Kommunalen Jugendarbeit. Im Rahmen der internen Organisation dienen die Sprecherinnen und Sprecher allen Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräten als direkte Ansprechpartner.

(3) Sie sollen über den Schriftverkehr und die Anfragen, welche über die offiziellen Kontaktmöglichkeiten getätigt wurden, regelmäßig durch die Kommunale Jugendarbeit unterrichtet werden.

(4) Monatlich finden Sitzungen der Sprecherinnen und Sprecher statt, bei denen sie von der Kommunalen Jugendarbeit unterstützt werden können. Generell stehen die Sprecherinnen und Sprecher mit der Kommunalen Jugendarbeit in engem Austausch und erhalten Beratungs- und Unterstützungsangebote.

(5) Sollte bei einer Sitzung des Jugendkreistags keine gewählte Sprecherin bzw. kein Sprecher anwesend sein, so werden diese durch die Jugendkreisrätin bzw. den Jugendkreisrat mit der längsten Amtszeit vertreten. Diese/r muss vor Sitzungsbeginn dem Landrat mitgeteilt werden.

## § 7a CO-MODERATION

(1) Die Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte bestimmen aus ihrer Mitte eine Co-Moderation. Hierzu findet ein Wahlgang statt. Die Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte verfügen hierbei über je eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt. Die stellvertretende Co-Moderation wird aus den zweitmeisten Stimmen des Wahlgangs bestimmt. Nur in Präsenz an der Sitzung teilnehmende Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte können aktiv an der Wahl zur Co-Moderation teilnehmen und abstimmen.

(2) Die Co-Moderation wird mit der Moderation der Vorbesprechung und der freiwilligen Nachbesprechung der einzelnen Sitzungen des Jugendkreistags betraut.

(3) Die Co-Moderation hat die Möglichkeit neben dem Landrat zu sitzen und diesen bei der Leitung der Sitzung zu unterstützen.

(4) Sollte bei einer Sitzung des Jugendkreistags die gewählte Co-Moderation nicht anwesend sein, so wird diese durch die stellvertretende Co-Moderation vertreten.

## § 8 ARBEITSGRUPPEN

(1) Der Jugendkreistag soll aus seiner Mitte selbständig Arbeitsgruppen zu selbstgewählten Themen oder Projekten bilden.

(2) Bei der ersten Arbeitsgruppensitzung soll eine Jugendkreisrätin bzw. ein Jugendkreisrat zur Leitung dieser Arbeitsgruppe bestimmt werden. Die Leitung der Arbeitsgruppe soll regelmäßig die Sprecherinnen und Sprecher über den aktuellen Stand informieren. In jeder Jugendkreistagssitzung soll es eine knappe Berichterstattung über die Entwicklungen und die inhaltliche Arbeit von der Leitung geben.

(3) Die Arbeitsgruppen können Personen, die nicht Mitglieder des Jugendkreistags sind, zur Beratung hinzuziehen. Verursacht dies Kosten, ist im Vorfeld die Einwilligung des Jugendkreistags einzuholen. Etwaige Kosten sind aus dem Budget des Jugendkreistags zu tragen.

# Geschäftsordnung für den Jugendkreistag des Landkreises Fürstentfeldbruck

in der Fassung vom 05.12.2025

## II. TEIL: SITZUNGEN, GESCHÄFTSGANG

### § 9 TEILNAHME UND ABSTIMMUNGSPFLICHT

(1) Die Jugendkreisrätinnen und -kreisträte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen des Jugendkreistags teilzunehmen. Wenn es die Situation erfordert, können sie an den Sitzungen des Jugendkreistages auch mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Die Mitglieder des Jugendkreistages müssen sich rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied dies der Schule und dem Landratsamt unverzüglich bekannt zu geben. Die Schule entsendet einen vorher bestimmten Vertreter.

(2) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

### § 10 ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen des Jugendkreistages sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen haben alle Personen Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Für Vertreterinnen und Vertreter der Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Vertreterinnen und Vertretern der Medien nach vorheriger Zustimmung durch den Vorsitzenden nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufes beschränken. An der Sitzung teilnehmende Personen können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben.

(5) Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Alle Mitglieder des Jugendkreistages sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

### § 11 AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT

(1) Der Jugendkreistag kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn und soweit das Wohl der Allgemeinheit oder

berechtigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person in einer späteren öffentlichen Jugendkreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

### § 12 SITZUNG

Die Leitung der Sitzung obliegt dem Landrat. Der Landrat führt den Vorsitz im Jugendkreistag. Der Landrat eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendkreistages. Er hat nach der Eröffnung der Sitzung die ordnungs- und fristgemäße Ladung der Mitglieder des Jugendkreistages sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Tagesordnung ist durch die Mitglieder des Jugendkreistages zu bestätigen. Der Landrat hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung zu sorgen.

### § 13 LADUNG

(1) Die Einberufung der Jugendkreistagssitzung erfolgt durch den Landrat.

(2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) an die Schulen. Die Schulen sorgen für die Weitergabe an die Jugendkreisträte.

(3) Die Ladung hat den Schulen und der Referentin für Jugend- und Familienhilfe und dem Referenten für Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten, sowie Jugendarbeit des Kreistags spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.

(4) Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der jeweiligen Sitzung und kann in den Aushangkästen der Kreisverwaltung und der Schulen, oder in elektronischer Form bekanntgegeben werden.

### § 14 TAGESORDNUNG

(1) Die Tagesordnung der Jugendkreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

# Geschäftsordnung für den Jugendkreistag des Landkreises Fürstentfeldbruck

in der Fassung vom 05.12.2025

(2) Die sofortige Beantwortung einer Anfrage kann abgelehnt werden, wenn der Gegenstand durch die Verwaltung geklärt werden muss. Die Antwort ist dann der oder dem Anfragenden in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

## §15 ANTRAGSTELLUNG

(1) Anträge, die in einer Jugendkreistagssitzung behandelt werden sollen, können von jedem Mitglied des Jugendkreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Vorsitzenden des Jugendkreistages per Mail an [jugendkreistag@lra-ffb.de](mailto:jugendkreistag@lra-ffb.de) mit Namen einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie sind grundsätzlich sechs Wochen vor der Sitzung einzureichen.

(2) Anträge, die so spät eingehen, dass die Frist nicht gewahrt werden kann, sowie erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn, die Behandlung dringlich ist und der Jugendkreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

Ist eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, kann die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Diese sind

- a. Antrag auf Schluss der Debatte
- b. Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c. Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunkts
- d. Antrag auf Nichtbefassung
- e. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- g. Einwendungen zur Geschäftsordnung

Über Anträge auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste ist sofort abzustimmen. Den Antrag darf nicht stellen, wer zu dem Tagesordnungspunkt schon gesprochen hat. Hat der Antrag Erfolg, haben der Vorsitzende und die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

## § 16 SITUNGSABLAUF

(1) Die Sitzungen des Jugendkreistages finden grundsätzlich außerhalb der Ferienzeit statt.

(2) Der Sitzungsablauf der Jugendkreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Vorbesprechung ohne Vorsitz durch den Landrat
2. Eröffnung der Sitzung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit,
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Jugendkreistages
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
6. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden spätestens zu der angekündigten Zeit
7. Freiwillige Nachbesprechung ohne Vorsitz durch den Landrat

(3) Der Vorsitzende, die Antragstellerinnen und Antragsteller oder die bestellten Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn.

(4) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln. §12 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 17 VORSITZ, HANDHABUNG DER ORDNUNG

(1) Den Vorsitz im Jugendkreistag übernimmt der Landrat. Ist der Landrat verhindert, so vertreten ihn seine gewählte Stellvertreterin und sein Stellvertreter, danach je nach Verfügbarkeit die Referentin für Jugend- und Familienhilfe oder der Referent für Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten, sowie Jugendarbeit.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Er kann mit Zustimmung des Jugendkreistages Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen.

(4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

## § 18 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

# Geschäftsordnung für den Jugendkreistag des Landkreises Fürstentfeldbruck

in der Fassung vom 05.12.2025

(2) Wird der Jugendkreistag zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## § 19 BERATUNG

(1) Nach der Berichterstattung oder dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Jugendkreistags voraus.

(2) Ein Mitglied des Jugendkreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Wird das Wort gewünscht, muss sich das Mitglied des Jugendkreistages durch Handzeichen bemerkbar machen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes das Wort jederzeit ergreifen.

(3) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und den Jugendkreistag und nicht an die Zuhörer zu richten.

(4) Die Rednerinnen und Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

## § 20 ABSTIMMUNG

(1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag abstimmen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Im Zweifel wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgelegt.

(4) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Jugendkreistag unmittelbar nach der Zählung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

## § 21 NIEDERSCHRIFT

(1) Über jede Sitzung des Jugendkreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt und den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich nur Anträge, Erklärungen, deren Protokollierung ausdrücklich vorher gewünscht wird, und Beschlüsse.

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Namen der anwesenden und abwesenden Jugendkreisräte,
3. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
4. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. Abstimmungsergebnis,
6. Ende der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführerin oder dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

(6) Von der Niederschrift erhalten alle beteiligten Schulen eine Kopie, die Beschlüsse werden durch das Landratsamt in elektronischer Form veröffentlicht.

## III. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 22 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Jugendkreistages geändert werden. Ein Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendkreistages.

# **Geschäftsordnung für den Jugendkreistag des Landkreises Fürstfeldbruck**

**in der Fassung vom 05.12.2025**

## **§ 23 VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Jeder teilnehmenden Schule ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Zusätzlich wird die Geschäftsordnung auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.

## **§ 24 INKRAFTTRETEN**

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.12.2025 in Kraft.

Fürstfeldbruck, den 05.12.2025

Thomas Karmasin  
Landrat